



Einwohnergemeinde
Ballwil

Vollzugsverordnung zum Reglement Abfallentsorgung

vom 29. August 2024

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Kehrichtabfuhr	3
Art. 3	Kehrichtgebinde	3
Art. 4	Bereitstellung der Gebinde	4
Art. 5	Haushalt-Sperrgut	4
Art. 6	Separatabfahren	4
Art. 7	Separatsammlungen	4
Art. 8	Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle	5
Art. 9	Information	5
Art. 10	Inkrafttreten	5

Anhang 1

Gebührenfestlegung	6
Mahngebühren und Verzugszinsen	6

Anhang 2

Modalitäten	7
-------------	---

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Der Gemeinderat von Ballwil erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglements vom 13. Dezember 2017 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Zweck

- 1 Diese Verordnung bezweckt, den Vollzug des Abfallentsorgungsreglements der Gemeinde Ballwil zu regeln.
- 2 Die Abfallpolitik der Gemeinde Ballwil hat zum Ziel, Abfall aller Art zu vermeiden, anfallende Materialien einer Wiederverwertung zuzuführen und nicht wiederverwertbaren Abfall einer energetischen Nutzung zuzuführen.
- 3 Die Abfallentsorgung ist nach den Grundsätzen der Ökologie, der Vollständigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu betreiben.

Art. 2 Kehrichtabfuhr

- 1 Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich einmal und die sogenannten Aussentouren werden aufgrund des Routenplanes des beauftragten Gemeindeverbandes durchgeführt.
- 2 Fällt die ordentliche Kehrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verlegt.
- 3 Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe und Detailhandel können ihre Siedlungsabfälle über das Wäge-System entsorgen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim beauftragten Gemeindeverband eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege sind dabei aufzuzeigen.
- 4 Die Separatabfahren gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

Art. 3 Kehrichtgebinde

- 1 Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:
 - Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken
 - Container mit min. 240 und max. 800 Liter Inhalt, die nur Kehrichtsäcken mit Gebührenmarken enthalten
 - gebührenpflichtige Container (Wäge-System) mit min. 240 und max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
 - gebührenpflichtige Container (Wäge-System) mit min. 240 und max. 800 Liter für Haushalte und Landwirtschaft, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben
 - Sperrgutbündel mit Gebührenmarken
 - Futtersäcke für die Landwirtschaft mit Gebührenmarken
- 2 Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen, beim 17-Liter Sack 3.5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.

- 3 Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) des beauftragten Gemeindeverbandes auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten des Eigentümers.
- 4 Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).
- 5 Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrechtgebände ist Sache des Kehrrechtverursachers und der Liegenschaftseigentümer.

Art. 4 Bereitstellung der Gebinde

- 1 Der Hauskehrrecht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar an dem durch den beauftragten Gemeindeverband bezeichneten Ort bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.
- 2 Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- 3 Kehrrecht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan wird nach Anhörung des Gemeinderates durch den beauftragten Gemeindeverband festgelegt.
- 4 Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 5 Haushalt-Sperrgut

- 1 Die zulässige Masse für Haushalt-Sperrgut legt der beauftragte Gemeindeverband fest. Grösseres und / oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 6 Separatabfahren

- 1 Die Gemeinde kann Separatabfahren anbieten.

Art. 7 Separatsammlungen

- 1 Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatabfahren an Sammelstellen an:
 - Glas
 - Metall- und Aludosen
- 2 Die Gemeinde führt nach Bedarf zusätzlich Sammlungen für folgende Materialien durch:
 - Altpapier
 - Altkarton
- 3 Sammlungen von Sperrgut und anderen Materialien werden nach Bedarf in einem zeitlich grösseren Abstand durchgeführt.

Art. 8 Kompostierbare Abfälle / Grüngut / Speiseabfälle

- 1 Die kompostierbaren Abfälle werden von einem beauftragten Entsorger mindestens zweimal pro Monat gesammelt. Der beauftragte Entsorger sorgt für die fachgerechte Entsorgung der Abfälle. Der Preis für die Entsorgung wird vom Gemeinderat festgelegt und den vom Entsorger gemeldeten Containerinhaber jährlich in Rechnung gestellt.
- 2 In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

Art. 9 Information

- 1 Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.
- 2 Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten Informationen über:
 - Abfuhrtage und -routen für Hauskehricht
 - Separatabfahren und Separatsammlungen
 - weitere Entsorgungsmöglichkeiten
- 3 Die Sammel- und Häckseltage werden nach Möglichkeit im Veranstaltungskalender publiziert.

Art. 10 Inkrafttreten

Die Vollzugsverordnung zum Reglement Abfallentsorgung tritt am 1. September 2024 in Kraft und ersetzt alle vorgehenden Verordnungen.

6275 Ballwil, 29. August 2024

GEMEINDERAT BALLWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Anhang 1 - Gebührenfestlegung

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungsreglements hat der Gemeinderat Ballwil mit Beschluss vom 9. Januar 2018 folgende Gebühren festgelegt:

1. Kompostierbare Abfälle

1.1	Grüngut Deponiegebühr	CHF 0.30 pro Kilogramm
1.2	Grüngut Andockgebühr	Wird vom Entsorger festgelegt
1.3	Häckseldienst	Gratis

2. Separatsammlungen

2.1	Glas	In Grundgebühr enthalten
2.2	Metall- und Aludosen	In Grundgebühr enthalten
2.3	Altpapier	In Grundgebühr enthalten
2.4	Altkarton	In Grundgebühr enthalten

Allfällige nicht aufgeführte Separatabfälle sind in der Grundgebühr nicht enthalten.

3. Grundgebühr (Preis pro Jahr)

Die Grundgebühr gemäss Reglement wird durch den Gemeinderat im Rahmen der jährlichen Budgetierung, aufgrund der angefallenen Kosten, festgelegt.

4. Mahngebühren und Verzugszinsen

Die Mahngebühr für die zweite Mahnung beträgt CHF 40.00.

Der Verzugszins beträgt 5.0% (gestützt auf § 104 Abs. 1 OR).

Anhang 2 - Modalitäten

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungsreglements hat der Gemeinderat Ballwil mit Beschluss vom 9. Januar 2018 folgende Modalitäten festgelegt:

1. Gebrauchsdauer von Marken bei Gebührenanpassungen

Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung des beauftragten Gemeindeverbandes.

2. Befestigung / Erkennung von Marken

Die Gebührenmarken sind gut sichtbar anzubringen.

3. Direktanlieferung an KVA

Muss mit beauftragtem Gemeindeverband geregelt werden.

4. Turnus der Rechnungsstellung

- Für den Hauskehricht im Wägesystem erfolgt die Rechnungsstellung durch den beauftragten Gemeindeverband.
- Die Deponie- und Andockgebühren für die Entsorgung des Grünguts werden einmal im Jahr (in der Regel nach dem letzten Entsorgungstag) aufgrund der Daten des Entsorgers durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.
- Die Grundgebühr wird jährlich durch die Gemeinde in Rechnung gestellt. Stichtag für die Gebührenpflicht ist gemäss Reglement das Datum der Rechnungsstellung.